

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Grundwasserentnahme im Zuge der Bauwasserhaltung für die Errichtung der Erdöl- und Lagerstättenwasserleitungen im Erdölfeld Barenburg

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)

Standort: Landkreis Diepholz, Gemeinde Sulingen, Gemeinde Kirchdorf

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Im dem Erdölfeld Barenburg ist geplant, neun Bohrungen abzuteufen, vier Sondenplätze zu errichten und diese untereinander mit Erdöl- und Lagerstättenwasserleitungen zu verbinden. Im Zuge der Leitungsverlegung ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 784.000 m³ (Worst-Case Betrachtung) erforderlich. Die Entnahme erfolgt abschnittsweise für Abschnitte von bis zu 300 m Länge bzw. für die Baugruben der HDD-Bohrungen und dauert pro Abschnitt zwischen 14 und 28 Tage. Die rechnerisch ermittelten Absenkrichter haben eine Reichweite von ca. 58 m bis zu 156 m.

Das Absenkziel für die Grundwasserhaltung liegt jeweils 50 cm unterhalb der Sohle der Leitungsgräben (ca. 2,20 m unter GOK) bzw. bei der Baugrube für die Bahnpressung in Abschnitt 3 (ca. 3,90 m unter GOK).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Grundwasserhaltung für den Leitungsbau findet im Zusammenhang mit weiteren Einzelvorhaben im Rahmen des Projektes „Gewinnung von Erdöl und Rohrleitungsbau im Raum Barenburg“ statt.

Der geplante Leitungsbau erfolgt parallel zum Bau der Sondenplätze und zur Durchführung der Bohrungen.

Im Zusammenwirken mit der temporären Grundwasserhaltung sind daher die weiteren Arbeiten zum Leitungsbau, die Bohrungen und die Umbauarbeiten an den bestehenden Bohrungen zu betrachten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Fläche:

Die temporär beanspruchten Flächen können während der Grundwasserhaltung für den Leitungsbau z.B. landwirtschaftlich genutzt werden.

Boden:

Im Umfeld des Leitungsbaus vorkommende Böden sind kurzzeitig durch eine Veränderung des Wasserhaushalts in den oberen Horizonten innerhalb der Absenktrichter betroffen. Das Grundwasser soll 50 cm unterhalb der Leitungsgräben (ca. 2,20 m unter GOK) bzw. der Baugruben (ca. 3,90 m unter GOK) abgesenkt werden. Die errechnenden Reichweiten der Absenktrichter liegen zwischen 58 m und 156 m um die Leitungsgräben bzw. Baugruben.

Wasser:

Im Zuge der Leitungsverlegung ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 784.000 m³ (Worst-Case Betrachtung) erforderlich. Die Entnahme erfolgt abschnittsweise für Abschnitte von bis zu 300 m Länge bzw. für die Baugruben der HDD-Bohrungen und dauert pro Abschnitt zwischen 14 und 28 Tage. Die rechnerisch ermittelten Absenktrichter haben eine Reichweite von ca. 58 m bis zu 156 m.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es werden bei der Grundwasserhaltung für den Leitungsbau größtenteils nur intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Die meisten Biotoptypen sind mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Grundwasserabsenkung betroffen. Vereinzelt liegen lineare Gehölzbestände im Bereich der Absenktrichter, die durch die Trockenheit Schaden nehmen könnten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Im Rahmen der Grundwasserhaltung fallen keine Abfälle an. Abgesonderte Stoffe bei der Einleitung (abgesetzte Schwebstoffe, ausgefälltes Eisenoxid) werden ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Geräuschemissionen:

Durch den Pumpenbetrieb kommt es zu geringen Lärmemissionen. Die geltenden Immissionsrichtwerte von nachts 45 dB(A) und tagsüber von 60 dB(A) werden nicht überschritten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Bei der Grundwasserhaltung werden keine gefährlichen Stoffe und Technologien verwendet.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung und fällt nicht in den Anwendungsbereich der Seveso III- Richtlinie, Art. 2 Abs. 2e, 2012/18/EU.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten. Die zulässigen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.

Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben ist in einem Gebiet geplant, das ackerbaulich genutzt wird. Vereinzelt werden Gräben oder Hecken bzw. Baumreihen gequert. Die Grundwasserhaltung für den Leitungsbau erfolgt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Nordöstlich des Vorhabens in der Umgebung der Sule befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Nördlich des Betriebsplatzes Barenburg ist eine überregional bedeutsame Gasfernleitung ausgewiesen, die in West-Ost-Richtung verläuft (RROP, Landkreis Diepholz 2016). Zusätzlich ist der Bereich zwischen dem vorhandenen Sondenplatz Barenburg 69 / 70 und dem geplanten Sondenplatz 4 als Vorranggebiet „Windenergienutzung“ ausgewiesen. Im Untersuchungsraum befinden sich die Bundesstraßen B 61 und B 214.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden:

Der Vorhabensbereich ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Die vorherrschenden Bodentypen sind „sehr tiefer Podsol-Gley“, „mittlerer Gley-Podsol“ und „mittlerer Pseudogley-Podsol“.

Landschaft:

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dass durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen und durch bergbaulichen Anlagen geprägt ist. Zusätzlich befinden sich mehrere Windenergieanlagen im Vorhabensbereich.

Wasser:

Oberflächengewässer:

Im Zuge der Grundwasserhaltung wird das entnommene Grundwasser in einzelne Gräben eingeleitet. Durch die abweichende chemische Zusammensetzung (z.B. hoher Eisengehalt) des Grundwassers sowie durch Erosion an den Einleitstellen können die Gräben betroffen sein. Diese Auswirkungen sollen durch geeignete Maßnahmen (Enteisung, gedrosselte Einleitung) vermieden werden.

Grundwasser:

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper „Große Aue Lockergestein links“. Dieser ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen, da die Nitrat- und Cadmium- Werte zu hoch sind. Die Grundwasserneubildung liegt im Umfeld Betriebsplatzes Barenburg und dem Sondenplatz 1 bei 200 – 250 mm/a. Im restlichen Vorhabensbereich liegt die Grundwasserneubildungsrate unterhalb von 200 mm/a.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Vorhabensbereich hat eine mittlere Bedeutung für Brutvögel. Die Einstufung ergibt sich aus dem Vorkommen der gefährdeten Arten Feldlerche, Star und Rauchschwalbe.

Das Vorhaben wird ganz überwiegend auf Ackerflächen errichtet, die nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen aufweisen. In Einzelfällen können durch die Grundwasserhaltung Halbruderale Gras- und Staudenfluren betroffen sein.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und dem Kartenserver geoweb.diepholz.de, Zugriffsdatum 26.09.2022, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das LSG „Urloge“ (LSG DH 00026) liegt ca. 1,3 km südlich vom Vorhaben. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Laut Tesch Landschafts- und Umweltplanung befindet sich nördlich des Vorhabens in einem renaturierten Bereich der Sule ein Biotop, dass gem. § 30 BNatSchG einzustufen ist. Im Bereich des Sondenplatzes 3 liegt der erwartende Absenktrichter noch ca. 120 m von den geschützten Flächen entfernt. Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie	- Nordöstlich vom Sondenplatz 3 liegt das ÜSG „Sule“. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Die temporäre Grundwasserhaltung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da durch die Bauwasserhaltung keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.

Auch im Zusammenwirken mit den weiteren Maßnahmen im Erdölfeld Barenburg (Erdölgewinnung, Neubohrungen, Umbauarbeiten, Leitungsbau), kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche.

Boden:

Das Schutzgut Boden ist nur in geringem Maße durch die temporäre Grundwasserhaltung betroffen. Die vorkommenden Bodentypen sind Podsol-Gley, Gley-Podsol und Pseudogley-Podsol. Im Bereich der Absenkbereiche von 58 m bis 156 m kommt es für eine Dauer von 2 – 4 Wochen zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts. Die Zeitspanne liegt im Bereich einer witterungsbedingter Trockenperioden. Es sind keine organischen Böden (z.B. Moorböden) vorhanden, die gegenüber einer Entwässerung besonders empfindlich sind.

Landschaft:

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dass durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, Windenergieanlagen und durch bergbauliche Anlagen geprägt ist. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Wasser:

Grundwasser:

Die Grundwasserhaltung im Zuge der Verlegung der Leitungen erfolgt abschnittsweise. Die Leitungsabschnitte werden maximal ca. 300 m betragen und die Verlegung erfolgt nacheinander. Der Zeitraum der Wasserhaltung soll pro Abschnitt für 2 – 4 Wochen betragen. Insgesamt kommt es in der Worst-Case-Betrachtung zu einer Grundwasserentnahme von ungefähr 784.000 m³. Die temporäre Grundwasserhaltung wirkt sich in den jeweiligen Leitungsabschnitten innerhalb der errechneten Absenktrichter auf die Höhenlage des Grundwasserspiegels aus.

Die jährliche Grundwasserneubildung des Grundwasserkörpers „Große Aue Lockergestein links“ liegt bei ca. 94,03 Mio. m³ (UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN). Die einmalige Entnahme von max. 784.000 m³ im Rahmen der Grundwasserhaltung macht einen Anteil von ca. 0,8 % der jährlichen Grundwasserneubildung aus und führt damit zu keiner erheblichen Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Oberflächengewässer:

Die Einleitung des entnommenen Grundwassers kann chemische und morphologische Auswirkungen auf die für die Einleitung vorgesehenen Oberflächengewässer haben. Im Zuge der Grundwasserhaltung sind sieben Einleitstellen an Entwässerungsgräben geplant. Durch die abweichende chemische Zusammensetzung (z.B. hoher Eisengehalt) des Grundwassers sowie durch Erosion an den Einleitstellen können die Gräben betroffen sein. Diese Auswirkungen sollen durch geeignete Maßnahmen (Enteisung, gedrosselte Einleitung) vermieden werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Hinsichtlich der erfassten Brutvögel ist die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Zusammenwirken mit den weiteren Maßnahmen im Erdölfeld Barenburg (Erdölgewinnung, Neubohrungen, Umbauarbeiten, Leitungsbau) zu betrachten:

Im Bereich des Sondenplatzes 1 befindet sich ein Brutrevier der Feldlerche.

Während der Errichtung der Sondenplätze 2 und 3 kann es zu einer temporären indirekten Störwirkung (Baulärm, menschliche Präsenz) auf ein Brutpaar des Stares und auf zwei Brutpaare der Feldlerche kommen. Durch eine Bauzeitenregelung sollen mögliche Auswirkungen minimiert werden.

Durch den geplanten Leitungsbau im Bereich des Sondenplatzes 2 kann es zu einer indirekten Wirkung (Störung, Verdrängung) auf die beiden Feldlerchenbrutpaare kommen. Die möglichen Auswirkungen sollen durch eine Bauzeitenregelung vermindert werden.

Das Vorhaben wird überwiegend auf Ackerflächen errichtet, die nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen aufweisen. Im Bereich der Absenkbereiche von 58 m bis 156 m kann es über die Dauer von 2 – 4 Wochen zu möglichen Auswirkungen auf die Vegetation kommen. Der Zeitraum liegt innerhalb natürlich auftretender Trockenperioden. Sollte innerhalb der Grundwasserabsenkung eine solche Trockenphase innerhalb einer Vegetationsphase auftreten, werden die angrenzenden Gehölzbestände gemäß DIN 18920 ausreichend bewässert.

Nach Beendigung der abschnittswisen Verlegung der Leitung bzw. der Grundwasserhaltung können die landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar wiederhergestellt werden.

Mensch:

Es werden durch die temporäre Grundwasserhaltung keine relevanten Luft- und Lärmemissionen verursacht. Die Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauwasserhaltung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Grundwasserhaltung sind nicht erheblich. Die Auswirkungen sind auf den Zeitraum der Grundwasserhaltung im Zuge der Leitungsverlegung begrenzt.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Leitungsbau mit der entsprechenden Grundwasserhaltung soll im März 2023 beginnen und wird insgesamt einen Zeitraum von bis zu ca. 18 Monaten in Anspruch nehmen. Im Winter 2023/2024 müssen die Arbeiten ggf. witterungsbedingt ruhen. Die Grundwasserhaltung soll je Bauabschnitt

voraussichtlich zwischen zwei Wochen bei der Verlegung einer Leitung und vier Wochen bei der Verlegung von drei Leitungen in Parallellage dauern.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Folgende Maßnahmen wurden im Zusammenwirken mit dem Vorhaben betrachtet:

- Durchführung von 7 neuen Produktionsbohrungen und 2 neuen Einpressbohrungen.
- Umbauarbeiten für die zwei Bestandsanlagen Barenburg 13 und 56.
- Gewinnung von Erdöl aus 7 neuen Produktionsbohrungen von 4 neu zu errichtenden Sondenplätzen.
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Einpressbohrungen zur Optimierung der Gewinnung von Erdöl auf zwei der oben genannten neu zu errichtenden Sondenplätze.
- Umstellung von zwei bestehenden Produktionsbohrungen auf Einpressbohrungen zur Optimierung der Gewinnung von Erdöl.
- Umstellung von einer bestehenden Beobachtungsbohrung auf eine Produktionsbohrung zur Optimierung der Gewinnung von Erdöl.
- Umstellung der Förderung von sekundärer auf tertiäre Förderung im Vorhabensbereich.
- Errichtung und Betrieb von Erdölleitungen zwischen allen geplanten Sondenplätzen und dem Betriebsplatz Barenburg.
- Errichtung und Betrieb von Lagerstättenwasserleitungen zwischen den Sondenplätzen 2 und 3, dem Sondenplatz Barenburg 56 und dem Betriebsplatz Barenburg.

Mit dem Vorhaben ist eine Bauzeit von insgesamt 20 Monaten verbunden, in denen teils auf parallelen Baustellen an wechselnden Standorten gearbeitet wird.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Einhaltung eines Bauzeitenfensters außerhalb der Brut- und Setzzeit.
- Bei längeren Trockenphasen ausreichende Bewässerung der angrenzenden Gehölzbestände gem. DIN 18920.
- Das geförderte Grundwasser wird bei Bedarf vor Einleitung gereinigt, z. B. durch Container mit Prallplatte bei Vorkommen von eisenhaltigem Grundwasser.
- Bei der Einleitung des geförderten Grundwassers eine gedrosselte Einleitung und/oder temporäre Uferbefestigung.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant in dem Erdölfeld Barenburg neun Bohrungen abzuteufen, vier Sondenplätze zu errichten und diese untereinander mit Erdöl- und Lagerstättenwasserleitungen zu verbinden. Im Zuge der Leitungsverlegung ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 784.000 m³ (Worst-Case Betrachtung) erforderlich. Die Entnahme erfolgt abschnittsweise für Abschnitte von bis zu 300 m Länge bzw. für die Baugruben der HDD-Bohrungen und dauert pro Abschnitt zwischen 14 und 28 Tage. Die rechnerisch ermittelten Absenktrichter haben eine Reichweite von ca. 58 m und 156 m.

Die jährliche Grundwasserneubildung des Grundwasserkörpers „Große Aue Lockergestein links“ liegt bei ca. 94,03 Mio. m³. Die einmalige Entnahme von max. 784.000 m³ im Rahmen der Grundwasserhaltung macht einen Anteil von ca. 0,8 % der jährlichen Grundwasserneubildung aus und führt damit zu keiner erheblichen Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Die Beeinträchtigungen durch die Grundwasserhaltung im Zuge der Leitungsverlegung sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 05.10.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2022-0019